

Vorschlagsliste

für die Verleihung des Feuerwehr-Ehrenzeichens nach langjähriger Dienstzeit bei einer Freiwilligen Feuerwehr oder einer Werkfeuerwehr

(Feuerwehr- und Hilfsorganisationen-Ehrenzeichengesetz (FwHOEzG) vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 611, BayRS 1132-7-I))

- I. a) Die Freiwillige Feuerwehr
der Stadt / Gemeinde /
des Marktes Landkreis:
- b) Die Gemeinde
- c) Das Landratsamt
- d) Die Firma
in Landkreis:

schlägt die nachstehend aufgeführten Feuerwehrleute zur Verleihung des Feuerwehr-Ehrenzeichens vor. Die Feuerwehrleute haben sich während der angegebenen Zeiträume durch ununterbrochene Tätigkeit im aktiven Feuerwehrdienst ausgezeichnet.

**Die Ehrenzeichen sollen
überreicht werden am:**

Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr /
Gemeinde / Landratsamt / Firma:

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

- II. Die Angaben in Spalte 6 sind richtig. Die Werkfeuerwehr ist anerkannt. Die Vorschläge wurden nach Art. 2 Abs. 3 des Feuerwehr- und Hilfsorganisationen-Ehrenzeichengesetzes (FwHOEzG) geprüft.

Versagungsgründe
(siehe Spalte 8)

liegen vor

liegen nicht vor

Stadt / Gemeinde / Markt / Landratsamt:

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

- III. Von den Vorschlägen Kenntnis genommen: Kreis-/Stadtbrandrat

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

- IV. **Urschriftlich zurück an das Referat für Feuerwehrwesen**

Landratsamt
Bad Tölz-Wolfratshausen
Sachgebiet 32
Prof-Max-Lange-Platz 1
83646 Bad Tölz

Anmerkungen

1. Zu beachten sind

Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug des Feuerwehr- und HilfsorganisationenEhrenzeichengesetz (FwHOEzG) vom 21. Dezember 2016 (AllMBI 2017 S.4, BayRS 1132-I)

2. Als anrechenbare Dienstzeit gilt nur die Zeit der aktiven, ehrenamtlichen oder nebenberuflichen Dienstleistung bei einer Freiwilligen Feuerwehr oder bei einer Werkfeuerwehr. Bei einer Freiwilligen Feuerwehr ist maßgebend, wie lange der Feuerwehrdienstleistende der gemeindlichen Einrichtung Freiwillige Feuerwehr angehörte und aktiven Dienst - gegebenenfalls mit Unterbrechungen - leistete.

3. Die Verleihung von Feuerwehr-Ehrenzeichen für 25- / 40- und 50-jährige Dienstzeit können vorschlagen:

- der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr für deren Mitglieder
- die Gemeinden für die Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehren
- das Landratsamt für den Kreisbrandrat, die Kreisbrandinspektoren und Kreisbrandmeister
- der Betriebsleiter für Angehörige einer Werkfeuerwehr

Die Vorschläge der Kommandanten und Betriebsleiter sind dem Landratsamt über die Gemeinden vorzulegen.

Die Gemeinde prüft, ob die Angaben über die Dienstzeit zutreffen und ob Versagungsgründe (Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes) vorliegen. Bei Vorschlägen für Mitglieder von Werkfeuerwehren ist auch zu prüfen, ob die Werkfeuerwehr anerkannt ist. Das Ergebnis der Prüfung ist auf dem Vorschlag zu vermerken. Vor der Fertigung der Urkunden durch die Kreisverwaltungsbehörde ist der Kreisbrandrat von den Vorschlägen zu unterrichten.

4. Die geprüften Vorschlagslisten müssen dem Landratsamt mindestens 3 Wochen vor dem vorgesehenen Zeitpunkt der Aushändigung vorliegen.

5. Die Feuerwehr-Ehrenzeichen werden der Feuerwehrführung des Landkreises zur Verleihung zugestellt.